

Aktuelle Informationen zur Implementierung der Erstattungsbestimmungen (Refund Directive)

Einführung

Im Rahmen unserer fortlaufenden Reihe von Informationsupdates zu den umsatzsteuerbezogenen Änderungen der EU-Rechtsvorschriften, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, erscheint diese Sonderausgabe von VATtrends, in der wir Ihnen aktuelle Informationen zu dem neuen elektronischen Verfahren bei grenzüberschreitenden Umsatzsteuererstattungen innerhalb der EU („Refund Directive“ – Richtlinie betreffend die Erstattung der Mehrwertsteuer) bereitstellen möchten.

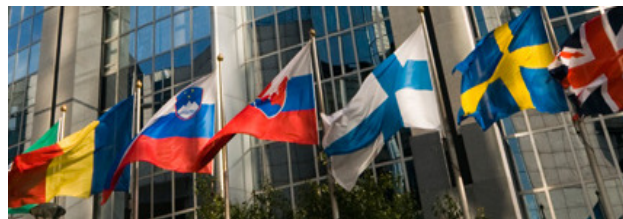
Wenn Sie bereits an einem der Webinare von Meridian zu den Erstattungsbestimmungen teilgenommen und/oder unsere per E-Mail versendeten Informationsupdates erhalten haben, ist Ihnen bekannt, dass seit 1. Januar 2010 Umsatzsteuererstattungsanträge von in der EU ansässigen Unternehmen, die in einem EU Mitgliedsstaat die Erstattung der Umsatzsteuer beantragen möchten, elektronisch eingereicht werden müssen.

Falls Sie an diesem Webinar, das einen Überblick über die wesentlichen Gesetzesänderungen gibt, nicht teilgenommen haben, steht Ihnen das Webinar auf unserer Website unter folgendem Link weiterhin zur Verfügung:

www.meridianglobalservices.com/The-Refund-Directive-Webinars

Hintergründe

Mit der Einführung des neuen Verfahrens sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Umsatzsteuererstattungs-anträge über ein elektronisches Portal einzureichen, das von der Steuerbehörde des Mitgliedsstaates, in dem der Antragsteller ansässig ist (Mitgliedsstaat der Niederlassung), entwickelt wird. Anschließend sollen die Anträge elektronisch an den EU-Mitgliedsstaat weitergeleitet werden, in dem die Umsatzsteuer angefallen ist (Mitgliedsstaat der Erstattung).



Die Erstattungsanträge werden dann von dem jeweiligen Mitgliedstaat der Erstattung geprüft und im Einklang mit den spezifischen Berechtigungskriterien und -bestimmungen erstattet: Bestimmungen zur Ausstellung gültiger Rechnungen, erstattungsfähige Aufwendungen in diesem Land, Anzahl der eingereichten Anträge, Beschränkungen in Bezug auf den Antragszeitraum, umsatzsteuerliche Organschaften.

In den vergangenen Informationsupdates haben wir Sie über den Stand der Vorbereitungen in den Mitgliedsstaaten und einige der praktischen Schwierigkeiten, die sich durch dieses neue Verfahren ergeben und mit denen Unternehmen zu kämpfen haben, informiert. Schwierigkeiten existieren insbesondere beim Einreichen der Anträge über die neuen Portale, bei der mitgliedstaatenübergreifenden Verwaltung von Anträgen und beim Umgang mit Fragen und Entscheidungen des Mitgliedsstaats der Erstattung.

Aktueller Stand

Vier Monate nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften bestehen weiterhin gravierende Probleme in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Portals und der Schnittstellen zwischen den Mitgliedsstaaten.

Wie Meridian erfahren hat, sind zahlreiche Anträge zwischen den Mitgliedsstaaten verloren gegangen. Wir möchten betonen, dass keiner unserer Anträge verloren gegangen ist, da wir strenge Test- und Nachverfolgungsverfahren für sämtliche von uns bei den Behörden eingereichten Anträge eingerichtet haben.

Aktuelle Informationen zur Implementierung der Erstattungsbestimmungen (Refund Directive)

Ein Beispiel für diese Problematik ist die folgende Meldung, die auf der Website der britischen Zoll- und Steuerbehörde HM Revenue and Customs (HMRC) nachzulesen ist (eingestellt am 12. April 2010):

„Gemeinsam mit unseren EU-Partnern arbeiten wir an der Behebung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Anträgen, die an Frankreich und die Niederlande gesendet wurden. Es wird dringend empfohlen, derzeit keine Anträge für diese Länder zu stellen. Diese Meldung wird schnellstmöglich aktualisiert.“

Meridian arbeitet als größtes Dienstleistungsunternehmen seiner Art proaktiv mit sämtlichen Steuerbehörden zusammen, um die gegenwärtigen Probleme zu beheben. Neben dem bereits genannten Problem des Verlusts von Anträgen konzentrieren wir uns in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden insbesondere auf die Behebung folgender Schwierigkeiten:

- Uneinheitlichkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen für umsatzsteuerliche Organschaften zwischen Mitgliedsstaaten. So wird beispielsweise in Großbritannien gefordert, dass Anträge für die Mitglieder der umsatzsteuerlichen Organschaft konsolidiert und unter Federführung des Konzerns eingereicht werden, wohingegen in Belgien Anträge von den einzelnen Mitgliedern einzureichen sind. Diese Uneinheitlichkeit besteht in zahlreichen Mitgliedsstaaten und führt in vielen Fällen zur vollständigen Ablehnung von Anträgen. Gemeinsam mit der Kommission und den Mitgliedsstaaten arbeiten wir an der Beseitigung dieser gravierenden Uneinheitlichkeiten.
- In den Portalen der Mitgliedsstaaten der Niederlassung bestehende Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der einzugebenden Rechnungen (auf dem französischen Portal ist die

Anzahl der Rechnungen pro Antrag beispielsweise auf 100 begrenzt). Auch dieses Problem ist in den Mitgliedsstaaten weit verbreitet.

- Für jede in dem Antrag enthaltene Rechnung müssen detaillierte Angaben auf dem Portal eingegeben werden. Dazu gehören Name, Adresse und USt-IdNr. des Lieferanten sowie Rechnungsnummer, -datum und -betrag (Brutto-, Netto-, Umsatzsteuerbetrag). Darüber hinaus ist für jede Rechnung der entsprechende untergeordnete Code für Aufwendungen auszuwählen, der eine Beschreibung der Beschaffenheit der Waren/Dienstleistungen, für die die Umsatzsteuererstattung beantragt wird, darstellt. (Je nach Mitgliedsstaat stehen über 150 Codes (und untergeordnete Codes) für Aufwendungen zur Auswahl zur Verfügung.)
- Da auf vielen Portalen keine Speicherfunktion vorhanden ist, muss der Antrag in einer einzigen „Onlinesitzung“ vollständig ausgefüllt und abgesendet werden. Somit ist es nicht möglich, einen Entwurf des bearbeiteten Antrags zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rechnungen zum Antrag hinzuzufügen. Angesichts der Tatsache, dass viele Antragsteller eine Vielzahl von Rechnungen haben, stellt dies ein sehr konkretes Problem für die Antragsteller dar, das durch den für Rechnungen geforderten Detaillierungsgrad noch verschärft wird.
- Das Verfahren zur Bestätigung des Eingangs der Anträge – zunächst durch den Mitgliedsstaat der Niederlassung und dann durch den Mitgliedsstaat der Erstattung – ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht einheitlich. In einigen Fällen bestätigen sowohl der Mitgliedsstaat der Niederlassung als auch der Mitgliedsstaat der Erstattung den Erhalt (wobei dabei nicht zwingend dasselbe Antragskennzeichen verwendet wird), wohingegen

Aktuelle Informationen zur Implementierung der Erstattungsbestimmungen (Refund Directive)

in anderen Fällen nur der Mitgliedstaat der Niederlassung oder nur der Mitgliedstaat der Erstattung eine Bestätigung abgibt. Selbst innerhalb dieser Varianten wurden Uneinheitlichkeiten festgestellt. Diese Problematik betrifft auch das Verfahren zur Bearbeitung von Fragen. Bestätigt beispielsweise der Mitgliedstaat der Niederlassung den Erhalt eines elektronischen Antrags unter Verwendung eines bestimmten Kennzeichens, kann es vorkommen, dass der Mitgliedstaat der Erstattung eine Rückfrage zum selben Antrag unter Verwendung eines vollständig anderen Kennzeichens stellt.

- Viele Portale zeigen nicht den Gesamtumsatzsteuerbetrag des Erstattungsantrags an, sodass ein beträchtliches Risiko im Zuge der Gesamtprüfung besteht. Angesichts der Tatsache, dass zum Teil unterschiedliche Kennzeichen von dem Mitgliedstaat der Erstattung und dem Mitgliedstaat der Niederlassung verwendet werden, erweist sich die Nachverfolgung von Anträgen für diejenigen, die über keine geeigneten Nachverfolgungssysteme verfügen, als unmöglich. Obwohl bislang nur eine geringe Anzahl von Anträgen elektronisch eingereicht wurde, sind Meridian zahlreiche Schwierigkeiten bei der Nachverfolgung eingereicherter Anträge bekannt. In einem Fall erhielten wir von einem Mitgliedstaat der Erstattung per E-Mail eine Benachrichtigung zu einem von uns eingereichten Antrag. Diese Benachrichtigung enthielt 65 weitere Benachrichtigungen, die versehentlich an Meridian gesendet wurden und eigentlich an Antragsteller gerichtet waren, mit denen Meridian nicht zusammenarbeitet. Diese Antragsbenachrichtigungen waren für einen dritten Mitgliedstaat bestimmt.

- Die Anzahl der jährlich zugelassenen Anträge bleibt weiterhin begrenzt. Darüber hinaus bestehen Beschränkungen hinsichtlich des Antragszeitraums, die zudem in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich sind. Daher bedarf es großer Sorgfalt bei der Einreichung von Anträgen.

Meridian verfügt dank des in jedem Land vorhandenen großen Teams aus technischen Umsatzsteuerexperten über eine profunde Kenntnis der Implementierungsverfahren der Mitgliedstaaten und ihrer wesentlichen Unzulänglichkeiten.

Zahlreiche Probleme, die wir den Mitgliedstaaten und dem Leiter der Umsatzsteuerabteilung der EU-Kommission gemeldet haben, sind von den Steuerbehörden noch nicht geklärt / behoben worden. Meridian ist es jedoch gelungen, parallele Systemlösungen zur Überwindung zahlreicher zuvor dargelegter Schwierigkeiten zu entwickeln. Wir sind hierbei nicht auf das Tätigwerden der Steuerbehörden angewiesen. Tatsächlich ist ein kurzfristiges Tätigwerden unserer Meinung nach angesichts der Handlungsgeschwindigkeit der Behörden eher unwahrscheinlich.

Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie hierzu Ihren Client Service Manager oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@meridianglobalservices.com. Alternativ hat Meridian eine neue Gruppe auf LinkedIn eingerichtet, in der Sie über Ihre Schwierigkeiten mit den Erstattungsbestimmungen (Refund Directive) berichten und diskutieren können. Die Gruppe trägt den Namen: [The European Refund Directive Group](#).